

**Satzung**  
**zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die**  
**ehrenamtlich Tätigen im Aufgabenbereich**  
**der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar**

Aufgrund des § 52 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41) i.V. mit § 27 Abs. 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) und § 13 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar folgende Satzung.

**Entschädigungssatzung**

**§ 1**

**Grundsatz und Geltungsbereich**

- (1) Eine Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst ehrenamtliche Tätigkeiten im gesetzlichen Aufgabenbereich der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar im Gebiet der Mitgliedsgemeinden und für nach gesetzlichen Bestimmungen (§ 47 Abs. 3 ThürKO) übertragene Aufgaben der Mitgliedsgemeinden.

**§ 2**

**Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung als Entschädigung, in Anlehnung an die Thüringer Entschädigungsverordnung, ein Sitzungsgeld von 10,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs.1

Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit außerhalb des Gebietes nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtliche Tätige, die nicht Mitglied der Gemeinschaftsversammlung sind, gelten die Regelungen des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung

der 1. Stellvertreter des VGem-Vorsitzenden	25,00 Euro
der 2. Stellvertreter des VGem-Vorsitzenden	10,00 Euro

### **§ 3 Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Berlstedt, den 06.02.2014

Verwaltungsgemeinschaft  
Nordkreis Weimar

(Siegel)

---

Klaus Brodbeck  
Beauftragter des Freistaats Thüringen

- rechtsaufsichtlich angezeigt am 03.02.2014
- Genehmigung der vorzeitigen Veröffentlichung gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vom 03.02.2014
- bekannt gemacht im Amtsblatt der VGem Nordkreis Weimar, „Gemeinde Journal“, 2. Ausgabe vom 06.02.2014